

062402

Amtsgericht Kirchhain

Verkündet durch Zustellung am:

Geschäfts-Nr.: 7 C 151/06

Müller-Funk, Justizangestellte  
Urundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle



# Urteil Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

[Redacted]

SV

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Koch u. Koll. Willi, Bahn-  
hofstraße 28/30, 35305 Grünberg, Geschäftszeichen: 1232/05MW04

gegen

- 1. [Redacted]
- 2. [Redacted]

Beklagte

Prozessbevollmächtigter zu 1, 2: Rechtsanwalt [Redacted]

hat das Amtsgericht Kirchhain durch den Richter am Amtsgericht Korpkat im vereinfach-  
ten Verfahren gem. § 495 a ZPO mit einer Erklärungsfrist bis zum 02.06.2006 am  
31.07.2006

## **für Recht erkannt:**

Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 471,37 € nebst Zinsen in Höhe von 6 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11.03.2008 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits haben die Beklagten als Gesamtschuldner zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

## **Entscheidungsgründe:**

(ohne Tatbestand gem. § 313 a Abs. 1 ZPO)

Die Klage ist begründet.

Der Kläger kann von den Beklagten die Zahlung des ausgerichteten Betrages aus abgetretenem Recht gem. §§ 398 BGB, 7, 17 StVG, 3 PflichtVersG verlangen.

I.

Der Kläger ist aktivlegitimiert. Die zwischen ihm und dem Geschädigten erfolgte Forderungsabtretung ist wirksam. Sie verstößt insbesondere nicht gegen Art. 1 § 1 Rechtsberatungsgesetz. Zwar bedarf derjenige, der es geschäftsmäßig unternimmt, für unfallgeschädigte Kunden die Schadensregulierung durchzuführen, der Erlaubnis nach Art. 1 § 1 Rechtsberatungsgesetz. Geht es dem Zessionar jedoch im wesentlichen darum, die durch die Abtretung eingeräumte Sicherheit zu verwirklichen, so besorgt er keine Rechtsangelegenheit des geschädigten Zedenten, sondern eine

Seite 3 des Urteils vom Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.

7 C 151/06

eigene Angelegenheit (vgl. BGH NJW 2006, 1726). Allerdings muss dabei klargestellt sein und außer Zweifel stehen, dass der Geschädigte für die Regulierung des Schadens und die Durchsetzung seiner Schadensersatzansprüche selber tätig werden muss (BGH NJW-RR 1994, 1081). Das wäre indessen nicht der Fall, wenn nach der Geschäftspraxis des Zessionars die Schadensersatzforderungen der unfallgeschädigten Zedenten eingezogen werden, bevor diese selbst auf Zahlung in Anspruch genommen werden. Denn damit würden den Zedenten Rechtsangelegenheiten abgenommen werden, um die sie sich eigentlich selbst zu kümmern hätten (BGH a.a.O.).

Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall. Nach dem Wortlaut der zwischen dem Kläger und seinem geschädigten Kunden abgeschlossenen „Sicherungsabtretungsvereinbarung“ hat der Zedent selbst für die Geltendmachung und Durchsetzung seiner Schadensersatzansprüche zu sorgen. Nach den Gesamtumständen ist auch nicht anzunehmen, dass es sich dabei um eine Scheinerklärung zur Umgehung des Rechtsberatungsgesetzes gehandelt hat. Der Kläger hat dem geschädigten Zedenten auch die Rechnung sowie am 08.11.2006 eine Zahlungserinnerung geschickt. Erst nachdem der Zedent nicht zahlte, machte er von der ihm eingeräumten Sicherheit Gebrauch und nahm die Beklagten in Anspruch. Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass von Anfang an eine ernsthafte Rechtsverfolgung allein gegenüber den Beklagten beabsichtigt gewesen und zwischen dem Kläger und seinem Kunden eine entsprechende Absprache getroffen worden ist.

Schließlich spricht auch der Umstand, dass nicht sämtliche Schadensersatzansprüche des Geschädigten an den Kläger abgetreten wurden, sondern die Abtretung vielmehr auf die Höhe der Gutachterkosten beschränkt wurde, gegen eine umfassende Besorgung fremder Angelegenheiten im Sinne von Art. 1 Abs. 1 Rechtsberatungsgesetz. Denn bei einer Beschränkung auf die Geltendmachung von Gutachterkosten besteht keine Gefahr von Rechtsnachteilen für den Zedenten aufgrund fehlender Sachkunde des Zessionars, mithin keine Gefahr, der Art. 1 § 1 Rechtsberatungsgesetz gerade vorbeugen will.

Seite 4 des Urteils vom Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.

7 C 151/06

Bei der gerichtlichen Geltendmachung der Klageforderung durch den Kläger handelt es sich demnach nicht um die Besorgung fremder Rechtsgeschäfte, sondern um die Verwirklichung der eingeräumten Sicherheit.

## II.

Der Kläger kann von den Beklagten aus abgetretenem Recht nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB als Herstellungsaufwand den Ersatz von Sachverständigenkosten verlangen, soweit diese zu einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind (vgl. BGH NJW-RR 1989, 956). Der Ersatzanspruch beläuft sich auf den ausgeurteilten Betrag.

Der zwischen dem Kläger und dem Geschädigten geschlossene Vertrag über die Erstattung eines Gutachtens über einen Kraftfahrzeugunfallschaden ist als Werkvertrag gem. § 631 BGB anzusehen. Zwischen den Vertragsparteiern wurde durch die wirksame Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Klägers in den Vertrag eine Vergütungsabrede getroffen, wonach das Grundhonorar pauschal nach der Schadenshöhe abgerechnet werden soll. Diese Vereinbarung ist nicht zu beanstanden. Sie stellt insbesondere keinen Verstoß des Geschädigten gegen die ihm obliegende Schadensminderungspflicht dar. Zwar darf der Geschädigte nicht auf Kosten des Schädigers jeden beliebigen Preis vereinbaren. Solange aber der Sachverständige sein Honorar nicht willkürlich festsetzt und Preis und Leistung nicht in einem auffälligen Missverhältnis zueinander stehen, liegt kein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht vor.

Ein auffälliges Missverhältnis zwischen Preis und Leistung ist vorliegend nicht festzustellen. Insbesondere ist es auch nicht erforderlich, dass der Kläger sein Honorar nach Zeitaufwand bestimmt. Vielmehr genügt auch eine an der Schadenshöhe orientierte Pauschallerung den Anforderungen an die Darlegung der Erforderlichkeit der Aufwendungen für ein Sachverständigengutachten. Weil die richtige Ermittlung des

Selbst des Urteils vom Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.

7 C 151/06

Schadensbetrages als Erfolg geschuldet wird, für der Sachverständige haftet, trägt eine an der Schadenshöhe orientierte angemessene Pauschallierung des Honorars dem Umstand Rechnung, dass das Honorar des Sachverständigen die Gegenleistung für die Feststellung des wirtschaftlichen Wertes der Forderung des Geschädigten ist (BGH vom 04.04.2006 X ZR 122/05). Deshalb ist eine an der Schadenshöhe orientierte angemessene Pauschallierung des Honorars grundsätzlich nicht zu beanstanden.

Die Bestimmung des Grundhonorars auf 335,00 € bei einer Schadenshöhe von ca. 2.900,00 € sowie die vom Kläger in Rechnung gestellten Nebenkosten entsprechen der zwischen dem Kläger und dem Geschädigten getroffenen Vereinbarung und stehen nicht in einem auffälligen Missverhältnis zu der erbrachten Leistung.

Der Zinsanspruch ist gem. §§ 280 Abs. 2, 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB gerechtfertigt, weil sich die Beklagten seit dem 11.03.2006 in Verzug befinden.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Kirchhain, 31.07.2006

Korepkat,  
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt  
Kirchhain,

Müller-Funk, Justizangestellte  
Urkundsbeamtin/Beamtin der Geschäftsstelle